Beitragsordnung

NTSV Strand 08 e.V.

- gültig in der Fassung ab 01. Juli 2024 -

§ 1

Eine Aufnahmegebühr für Kinder/Schüler und in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist zu zahlen in Höhe von Eine einmalige Aufnahmegebühr für Erwachsene ist zu zahlen in Höhe von

10,00 € 20,00 €

Die Sparten und Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes eine höhere Gebühr erheben. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung einer Aufnahmegebühr absehen.

§ 2

Der monatliche <u>Grundbeitrag</u> beträgt für Mitglieder über 18 Jahre

Mitglieder bis zu 18 Jahren, Schüler und in Ausbildung befindliche Mitglieder
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen einen Grundbeitrag von

5,50 €
Für beide Eltern und die Kinder unter 18 Jahre wird ein Familienbeitrag von
erhoben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Familienmitgliedschaft muss von den Mitgliedern beantragt werden.

Der Vorstand kann in jeweils einzeln und schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen Ermäßigungen zum Grundbeitrag für einzelne Mitglieder beschließen (siehe auch §7). Den Abteilungs- und Spartenleitern steht ein Vorschlagsrecht zu.

§ 3

Teilnahme Herzsport monatliche Kursgebühr ohne Leistungsträger = 16,50 € privat mit Leistungsträger 22,50 €

Die Abteilungen sind berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten Sonderbeiträge zu erheben.

Teilnehmer Fußball pro Monat	2,00 €
Teilnehmer Ballett pro Monat	5,00 €
Sonderbeiträge, die pro Teilnahme abgerechnet werden:	erm. / normal
Jumping Fitness	0,50 / 1,50 €
Zumba	0,50 / 1,50 €
Yoga	0,50 / 1,00 €
Aquarobic	0,50 / 1,00 €
Triathlon	0,50 / 1,00 €
Schwimmen allgemein	0,50 / 1,00 €

Weitere Sonderbeiträge sind auf Beschluss der Abteilungen/Sparten möglich.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag kann **ausschließlich** per <u>Lastschrift</u> bezahlt werden.

Der Einzug erfolgt viertel- oder halbjährlich im Voraus.

§ 5

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Eintrittsmonats. Sie erlischt bei schriftlicher Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist an den Verein zu richten ist, am Ende eines Kalenderhalbjahres, bei Fortzug aus dem Ortsbereich, bei Tod oder Ausschluss am Ende des jeweiligen Monats.

§ 6

Erfüllungsort ist Timmendorfer Strand.

§ 7

Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen Beitragsermäßigungen und -befreiungen zu gewähren.

§ 8

Die neue Beitragsordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(beschlossen gem. § 8 Abs. 2 der Satzung von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.2024)

Wichtig:

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung, auch per email an ntsv@strand08.de, unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres erklärt werden.

Form: NTSV-Beitr.-Ordn.-2024.07